

Preisblatt Netzanschlüsse

der SWM Infrastruktur GmbH

gültig ab 1. April 2011



Inhaltsverzeichnis:

1	Baukostenzuschüsse	2
2	Kostenerstattung für die Herstellung von Netzanschlüssen.....	4
3	Stilllegen von Netzanschlüssen	7
4	Änderungen an Netzanschlüssen	8
5	Vorübergehende Anschlüsse ans Stromnetz	8
6	Inbetriebsetzungen von Anschlüssen.....	10
7	Fehlfahrten	12
8	Netzverträglichkeitsberechnung	13
9	Verzug	13

Das Preisblatt Netzanschlüsse der SWM Infrastruktur GmbH benennt die Erstattungsbeträge für die Herstellung, Inbetriebsetzung, Außerbetriebnahme und Stilllegung von Netzanschlüssen in den Sparten Strom und Erdgas sowie die Preise für Leistungen bei vorübergehenden Stromanschlüssen.

Diese Kostenerstattungen beziehen sich auf die Ergänzenden Bedingungen der SWM Infrastruktur GmbH zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung (Niederspannungsanschlussverordnung – NAV) und für die Gasversorgung in Niederdruck (Niederdruckanschlussverordnung – NDAV).

Die Bruttopreise enthalten die zum Zeitpunkt der Veröffentlichung gültige Umsatzsteuer in Höhe von 19 % und sind kaufmännisch gerundet. Bei einer Anpassung der Umsatzsteuer ändern sich die Bruttopreise entsprechend.

1 Baukostenzuschüsse

Für die Erstellung oder Verstärkung von Verteilungsanlagen kann der Netzbetreiber einen Baukostenzuschuss (BKZ) vom Anschlussnehmer erheben. Dieser beträgt höchstens 50% der nach § 11 NAV bzw. § 11 NDAV zuordenbaren Kosten.

Die BKZ-Beträge sind gestaffelt nach zu vereinbarenden Leistung am Netzanschluss und werden für durchschnittlich vergleichbare Fälle pauschal berechnet.

Sämtliche Anschlüsse werden im Interesse der Allgemeinheit an einer möglichst kostengünstigen Struktur der Energieversorgungsnetze realisiert, so dass im Falle der wirtschaftlichen Unzumutbarkeit ein Sonderbeitrag für den Netzausbau erhoben werden kann, der sowohl die voraussichtliche Anzahl künftiger Anschlussnehmer als auch die zu erwartende Erlös- und Ertragssituation des jeweiligen Netzbereichs berücksichtigt.

1.1 Strom

Der BKZ fällt nur für den Teil der Leistungsanforderung an, der die Netzanschlussleistung von 30 kW übersteigt. Bei der BKZ-Berechnung wird vorausgesetzt, dass der Gebrauch der Elektrizität mit einem Verschiebefaktor zwischen $\cos \phi$ 0,9 kapazitiv und 0,9 induktiv erfolgt, so dass 33,3 kVA einer Leistung von 30 kW entsprechen.

Beauftragt der Anschlussnehmer eine Verstärkung des Netzanschlusses, so wird als BKZ der Differenzbetrag berechnet, der sich aus der bereits bezahlten Leistung für den vorhandenen Anschluss und der Leistung des beauftragten, höheren Anschlusswertes ergibt.



1.1.1 BKZ für Wohnungen

Beim BKZ für ein Anschlussobjekt, das zu Wohnzwecken genutzt wird, ist der BKZ-Betrag nach Anzahl der anzuschließenden Wohneinheiten (WE) zu entrichten. Die Standard-Sicherung für den Netzanschluss bis zu 3 Wohnungen beträgt 3 x 50 Ampere (A), für die kein BKZ anfällt.

Wohneinheiten	netto in EUR	brutto in EUR
1 WE – 3 WE	0,00	0,00
ab 4 WE je WE	422,00	502,18

1.1.2 BKZ für Gewerbe und sonstige Nutzung

Beim BKZ für ein Anschlussobjekt, das nicht zu Wohnzwecken genutzt wird, ist der BKZ-Betrag nach vertraglicher Vorhalteleistung unter Berücksichtigung der Sicherungsgröße für den Netzanschluss zu entrichten. Die Standard-Sicherung für den Netzanschluss bis zu einer vertraglichen Vorhalteleistung von 35 kVA beträgt 3 x 50 A, für die kein BKZ anfällt.

Leistung	netto in EUR	brutto in EUR
0 kVA – 35 kVA	0,00	0,00
ab 36 kVA je kVA	140,00	166,60

1.1.3 BKZ für Objekte mit gemischter Nutzung

Der BKZ-Betrag für gemischt genutzte Anschlüsse ergibt sich aus der Berechnung entsprechend der Anzahl WE nach Maßgabe DIN 18015-1 zuzüglich der gewünschten Vorhalteleistung für gewerbliche und sonstige Nutzung aufgerundet bis zur nächst höheren Sicherungsgröße für den Netzanschluss.

1.2 Erdgas

Netzanschlüsse Erdgas werden grundsätzlich bis 20 kW mit einem Sockelbetrag abgerechnet, darüber hinaus erfolgt die Berechnung je kW zusätzlicher Leistung. Bei höheren Anschlusswerten über 500 kW wird der BKZ-Betrag gesondert berechnet.

Beauftragt der Anschlussnehmer eine Verstärkung des Netzanschlusses, so wird als BKZ der Differenzbetrag berechnet, der sich aus der bereits bezahlten Leistung für den vorhandenen Anschluss und der Leistung des beauftragten, höheren Anschlusswertes ergibt.

Anschlusswert	netto in EUR	brutto in EUR
0 kW – 20 kW	894,00	1.063,86
21 kW – 500 kW je kW	44,70	53,19



2 Kostenerstattung für die Herstellung von Netzanschlüssen

Die Herstellkosten gelten für Netzanschlüsse in Standardausführungen (Standard-Netzanschlüsse) mit folgenden Querschnitten, Dimensionen bzw. Anschlusswerten der nachstehenden Sparten. Sie beginnen an der Abzweigstelle von der Verteilleitung und enden mit der Hauptabsperreinrichtung bzw. Hausanschlusssicke- rung.

Netzanschlüsse, die nicht nach Standard-Konditionen ausgeführt sind, werden entsprechend tatsächlich anfallender Kosten abgerechnet. Als keine Standard-Konditionen gelten zum Beispiel Netzanschlüsse in druck- wasserdichter Bauweise oder mit einer Durchführung in der Bodenplatte bei nicht unterkellerten Gebäuden.

Die Kosten der jeweiligen Sparte sind auf Grundlage der durchschnittlich für vergleichbare Fälle entstehen- den Kosten pauschal berechnet worden und so dargestellt, dass der Anschlussnehmer die Anwendung des pauschalierten Berechnungsverfahrens einfach nachvollziehen kann; dabei sind wesentliche Berechnungsbe- standteile ausgewiesen.

2.1 Strom

Ein Standard-Netzanschluss Strom ist ein Kabelanschluss (Niederspannung) mit einem Kabelquerschnitt 4 x 35 mm² und einer Anschlussleistung von bis zu 69 kVA oder ein Kabelanschluss mit einem Kabelquerschnitt 4 x 70 mm² und einer Anschlussleistung von bis zu 110 kVA.

2.2 Erdgas

Ein Standard-Netzanschluss Erdgas ist ein Anschluss (Niederdruck) mit einer Anschlussleitung der Dimensi- on d_a 32/63.

2.3 Mehrspartennetzanschluss

Ein Mehrspartennetzanschluss ist ein Netzanschluss für mehrere Sparten. Mehrspartennetzanschlüsse kön- nen nur dort ausgeführt werden, wo die örtlichen Gegebenheiten dies zulassen. Im Gegensatz zum Einzelan- schluss für Strom- und Gasleitungen benötigt der Mehrspartennetzanschluss nur einen, jedoch entsprechend ausgeführten Leitungsgraben mit einer gemeinsamen Hauseinführung.

2.4 Wesentliche Berechnungsbestandteile

Die Ausführung der Tiefbauarbeiten erfolgt grundsätzlich durch den Netzbetreiber oder durch ein von ihm beauftragtes Unternehmen. Die Herstellung des Netzanschlusses erfolgt an der Verteilleitung bzw. an einem Netzknoten. Die Verlegung der Anschlussleitungen erfolgt in der Regel in einem zur Verteilleitung rechtwink- lig verlaufenden Graben auf möglichst kurzer Strecke zwischen dem Abzweig an der Verteilleitung zum An- schlussraum bzw. -säule. Ist kein geeignetes örtliches Verteilnetz vorhanden, erfolgt der Anschluss vom nächst gelegenen Netzknoten. Die Kosten hierfür werden gesondert berechnet.

2.4.1 Grundbetrag (in öffentlichem Grund)

Der Grundbetrag enthält alle längenunabhängigen Kosten des jeweiligen Netzanschlusses, einschließlich Grabungsaufwand in öffentlichem Grund mit anschließender Wiederherstellung der Oberfläche.

2.4.2 Mehrlängenbetrag (in privatem Grund)

Der Mehrlängenbetrag umfasst die längenabhängigen Kosten für den Rohr- bzw. Kabelanteil je angefangenen Meter, der außerhalb des öffentlichen Grundes verlegt wird. Dabei gilt die Strecke von Grundstücksgrenze bis Gebäude-Außenwand. Eine Oberflächenwiederherstellung in privatem Grund ist nicht enthalten und ist bei



Bedarf vom Kunden direkt mit der ausführenden Firma zu vereinbaren oder hat in anderer eigenverantwortlicher Weise zu erfolgen.

2.4.3 Inbetriebsetzungskosten

Die Inbetriebsetzungskosten sind der Aufwand für das Prüfen und Inbetriebsetzen der ungezählten Kundenanlage nach dem Netzanschluss.

2.5. Preise Netzanschlüsse

Die jeweiligen Erstattungsbeträge werden für die jeweilige Sparte pauschaliert berechnet.

2.5.1 Strom

Anschlussdimension	Grundbetrag		Mehrlängenbetrag je Meter	
	netto in EUR	brutto in EUR	netto in EUR	brutto in EUR
4 x 35 mm ²	1.664,00	1.980,16	35,00	41,65
4 x 70 mm ²	1.672,00	1.989,68	37,00	44,03

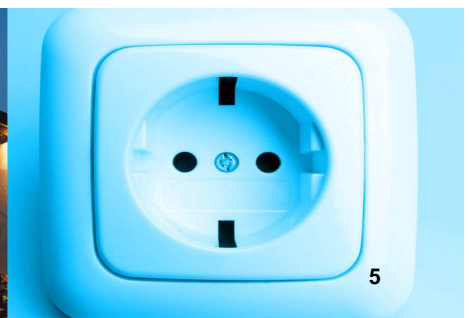
2.5.2 Erdgas

Anschlussdimension	Grundbetrag		Mehrlängenbetrag je Meter	
	netto in EUR	brutto in EUR	netto in EUR	brutto in EUR
d _a 32	1.817,00	2.162,23	58,00	69,02
d _a 63	1.817,00	2.162,23	58,00	69,02

2.5.3 Anrechnung von in Eigenleistung ausgeführten Erdarbeiten

Selbst durchgeführte Erdarbeiten in privatem Grund bei Strom- bzw. Erdgasanschlüssen werden pauschal als Gutschrift je angefangenen Meter berücksichtigt:

Gutschriftbetrag je Meter	netto in EUR	brutto in EUR
Strom bis 4 x 70 mm ²	11,60	13,80
Erdgas bis d _a 63	16,80	19,99



2.5.4 Rabatt für Mehrspartennetzanschluss

Bei gemeinsamer Anmeldung zum Netzanschluss und der Verlegung der Leitungen in einem gemeinsamen Rohr- und Leitungsgraben durch ein gemeinsames Tiefbauunternehmen, wird auf den Netto-Preis für den Einzelanschluss jeder Sparte ein Rabatt auf die Grundpauschale und den Mehrlängenbetrag, entsprechend der Ergänzenden Bedingungen zur NAV sowie NDAV, gewährt.

Rabatt auf den Netto-Betrag	auf Grund- und Mehrlängenbetrag
bei zwei Sparten *)	5 Prozent
bei drei Sparten *)	15 Prozent

*) Ein Rabatt auf die Sparte Wasser wird ausschließlich von der SWM Versorgungs GmbH gewährt.

2.5.5 Grabungszuschläge bei Bodenfrost

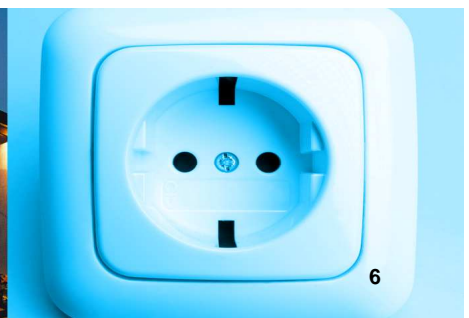
Die Herstellung von Anschlussleitungen bei Bodenfrost ist grundsätzlich nur möglich, wenn eine Verteilleitung vorhanden ist und die Gefahr ausgeschlossen werden kann, dass vorhandene Kabel, Leitungen oder Ähnliches beim Lösen des gefrorenen Bodens beschädigt werden.

Wenn der Anschlussnehmer die Herstellung bei Bodenfrost beantragt und das nach vorheriger Einschätzung durch die SWM möglich ist, wird ein Zuschlag nach Aufwand berechnet.

2.5.6 Auslastungssteuerung

Der in der Anmeldung zum Anschluss an das Verteilnetz vom Anschlussnehmer gewünschte Ausführungs-termin (Kalenderwoche) wird vom Netzbetreiber so weit wie möglich berücksichtigt. Sollte die Einhaltung des vom Anschlussnehmer gewünschten Termins durch den Netzbetreiber nicht möglich sein, wird mit dem Anschlussnehmer ein Ersatztermin vereinbart. Wenn der Anschlussnehmer auf die Ausführung zu dem von ihm genannten Termin besteht, versucht der Netzbetreiber, die Ausführung gesondert erstellen zu lassen. Wenn es zur Ausführung kommt, wird der damit verbundene Mehraufwand pauschal berechnet und ist vom Anschlussnehmer zu zahlen:

Mehraufwand-pauschale	netto in EUR	brutto in EUR
je Anschluss	150,00	178,50



3 Stilllegen von Netzanschlüssen

Der Anschlussnehmer bezahlt dem Netzbetreiber die entstandenen Kosten für die Stilllegung des Netzanschlusses, wenn dies vom Anschlussnehmer veranlasst oder verursacht wird.

3.1 Endgültige Stilllegung

Die Leistung beinhaltet eine dauerhafte Unterbrechung des Anschlusses durch Trennen der Anschlussleitung vom Netz im Rahmen einer Tiefbaumaßnahme einschließlich Ausbau der Messeinrichtung. Der Netzanschluss ist endgültig nicht mehr nutzbar, so dass eine Anschlussnutzung nur durch Erstellen eines Neuan schlusses möglich ist.

Sparte	netto in EUR	brutto in EUR
Strom bis 160 A	1.290,00	1.535,10
Erdgas bis d _a 63	1.302,00	1.549,38

3.2 Grabungszuschläge bei Bodenfrost

Die Stilllegung von Netzanschlussleitungen bei Bodenfrost ist mit erhöhtem Aufwand verbunden. Soll in diesem Fall auf Wunsch des Anschlussnehmers die Stilllegung ausgeführt werden, so wird ein pauschaler Zuschlag für den Tiefbau in Rechnung gestellt:

Frosttiefe von	netto in EUR	brutto in EUR
10 cm bis 29 cm	215,00	255,85
30 cm bis 49 cm	308,00	366,52
ab 50 cm	422,00	502,18

3.3 Außerbetriebnahme

Die Leistung beinhaltet die befristete Unterbrechung (max. 1 Jahr) des Netzanschlusses für das Gebäude durch Schließen der Hauptabsperreinrichtung oder Aussichern einschließlich Ausbau der Messeinrichtungen. Der Netzanschluss ist vorübergehend nicht nutzbar, bleibt jedoch erhalten, um eine erneute Anschlussnutzung zu ermöglichen (z. B. bei Modernisierung oder Innenausbau von Gebäuden).

Hinweis: Nach einer Außerbetriebnahme steht das jeweilige Medium weiterhin bis ins Gebäude an!

3.3.1 Strom

Außerbetriebnahme	netto in EUR	brutto in EUR
Strom	85,00	101,15



3.3.2 Erdgas

Außerbetriebnahme	netto in EUR	brutto in EUR
Erdgas	88,50	105,32

4 Änderungen an Netzanschlüssen

Die Kosten für Umlegungen, Erweiterungen oder andere Änderungen von Netzanschlüssen werden nach Aufwand berechnet.

5 Vorübergehende Anschlüsse ans Stromnetz

Der Netzbetreiber bestimmt Art, Zahl und Lage von vorübergehenden Anschlüssen nach Beteiligung des Anschlussnehmers und unter Wahrung seiner berechtigten Interessen nach den anerkannten Regeln der Technik und übernimmt die Montage und Demontage an den Speisepunkten im Netz.

5.1 Stromanschlüsse für Veranstaltungen, Film- und Fernsehaufnahmen

Diese vorübergehenden Anschlüsse werden für Veranstaltungen, Film- und Fernsehaufnahmen oder ähnliche zeitlich begrenzte Anlässe durch den Netzbetreiber kurzfristig eingerichtet bzw. verfügbar gemacht und nach der Nutzung wieder abgebaut. Die Einrichtung ist sofort nach Errichtung nutzbar.

Für den Betrieb dieser Stromanschlüsse stellt der Netzbetreiber folgende Netzformen zur Verfügung:

- TN-C-S-System bei CEE-Steckdosen
- TN-C-System bei Anschlussschränken am Kabelnetz
- TT-System bei Anschlüssen an der Freileitung

Je nach Verfügbarkeit wird für den Übergabepunkt ein Kleinverteiler mit integrierter Messeinrichtung und Abgangssteckdosen zur Verfügung (z. B. CEE 32 A, CEE 63 A oder CEE 125 A) gestellt. Für größere Leistungen können nach Absprache und Verfügbarkeit auch Sonderschränke gegen separate Berechnung geordert werden. Ein Expressanschluss ist innerhalb eines Werktags nach Eingang der Anmeldung erhältlich.

5.1.1 Preise für Einrichtung und Demontage

vorübergehender Anschluss	netto in EUR	brutto in EUR
ohne Grabung bis CEE 63 A	290,00	345,10
ohne Grabung bis 300 A	380,00	452,20
Zuschlag für Express- anschluss *)	200,00	238,00
Zuschlag für Grabung	620,00	737,80

*) nur ohne Grabung möglich!



5.1.2 Preise für Dienstleistungen für Kurzzeit-Stromanschlüsse

Leistung	netto in EUR	brutto in EUR
Anklemmen eines weiteren Kabels am selben Anschlusspunkt	50,00	59,50
Einsichern eines vorhandenen Anschlusses	135,00	160,65
Ortstermin zur Vorbesichtigung	135,00	160,65
Vor-Ort-Service je Stunde	70,00	83,30
Miete für Anschlusskasten je Woche	20,00	23,80

5.1.3 Preise für Inbetriebsetzung von Kurzzeit-Stromanschlüssen

Die Preise gelten für Veranstaltungen wie z. B. Oktoberfest, Frühlingsfest, Auer Dulten und Christkindmärkte. Sie sind nicht anzuwenden bei der Aufstellung von Kleinverteilern mit integrierten Zählern.

Inbetriebsetzung	netto in EUR	brutto in EUR
je Messeinrichtung	48,00	57,12

5.2 Vorübergehende Netzanschlüsse zur Baustromversorgung

Die Einrichtung vorübergehender Netzanschlüsse zur Baustromversorgung entspricht den Vorgaben des Merkblatts für vorübergehend angeschlossene Anlagen des VBEW. Der Netzbetreiber errichtet innerhalb von maximal 10 Arbeitstagen nach Eingang der Anmeldung (bzw. Nachreichung fehlender Unterlagen) einen betriebsbereiten Anschlussschrank gemäß DIN 43 868-1 einschließlich einer fest montierten Messeinrichtung und eines Vorhängeschlosses mit Schließzylinder am festgelegten Speisepunkt. An diesen Anschlussschrank kann der Verteilerschrank des Kunden direkt über ein von ihm zu stellendes Kabel angeschlossen werden. Der vorübergehende Netzanschluss zur Baustromversorgung beinhaltet eine Anschlussleitung zum Anschlussschrank von bis zu 15 Metern. Die Demontage ist im Leistungsumfang enthalten. Sie ist schriftlich bei den SWM zu beantragen. Anschlussschränke für vorübergehende Netzanschlüsse zur Baustromversorgung können bis 300 A zur Verfügung gestellt werden. Darüber hinaus gehende Anforderungen werden nach Aufwand berechnet.

5.2.1 Preise für Einrichtung und Demontage

Der Grundbetrag umfasst die Einrichtung und die anschließende Demontage des vorübergehenden Netzanschlusses zur Baustromversorgung. Mehrlängen für ein Anschlusskabel über 15 m bis maximal 30 m werden je Meter berechnet.

Bei **Baustrom Express** ist der betriebsbereite Anschlussschrank innerhalb eines Werktags erhältlich.

Vorübergehender Netzanschluss	netto in EUR	brutto in EUR
bis 80 A Express ^{*)}	545,00	648,55

^{*)} nur ohne Grabung möglich



Vorübergehender Netzanschluss	Grundbetrag		Mehrlängenbetrag	
	netto in EUR	brutto in EUR	netto in EUR je m	brutto in EUR je m
bis 80 A ohne Grabung	340,00	404,60	40,00	47,60
bis 80 A mit Grabung bzw. Kernbohrung	815,00	969,85	80,00	95,20
100 A bis 300 A ohne Grabung	498,00	592,62	40,00	47,60
100 A bis 300 A mit Grabung bzw. Kernbohrung	990,00	1.178,10	80,00	95,20

5.2.2 Grabungszuschläge bei Bodenfrost

Soll auf Wunsch des Anschlussnehmers bei Bodenfrost die Erstellung einer Einrichtung zur Baustromversorgung ausgeführt werden, so wird ein pauschaler Zuschlag für die Grabung der Anschlussgrube an der Ortsnetzstation in Rechnung gestellt.

Frosttiefe von	netto in EUR	brutto in EUR
10 cm bis 29 cm	215,00	255,85
30 cm bis 49 cm	308,00	366,52
ab 50 cm	422,00	502,18

6 Inbetriebsetzungen von Anschlüssen

Der Anschlussnehmer erstattet dem Netzbetreiber die Inbetriebsetzungskosten. Die Inbetriebsetzungskosten werden pauschal berechnet. Gegebenenfalls anfallende Kosten für Material werden gesondert in Rechnung gestellt.

Die Preise für die Inbetriebsetzung werden bei Netzanschlüssen größer 160 A bei Strom und größer d_a 63 bei Erdgas im Netzanschlussvertrag gesondert ausgewiesen.

6.1 Inbetriebsetzung bei Standard-Netzanschlüssen

Die ausgewiesenen Preise für Inbetriebsetzungen gelten für Standard-Netzanschlüsse mit folgenden Sicherungsgrößen bzw. Dimensionen.



6.1.1 Strom

Netzanschlussicherung	netto in EUR	brutto in EUR
bis 3 x 50 A	85,00	101,15
3 x 63 A	151,00	179,69
3 x 80 A	201,00	239,19
3 x 100 A	272,00	323,68
3 x 125 A	436,00	518,84
3 x 160 A	673,00	800,87

6.1.2 Erdgas

Anschlussdimension	netto in EUR	brutto in EUR
bis d _a 63	88,50	105,32

6.2 Kostenerstattung für die Überprüfung nach Anlagenumbau

Der entstehende Aufwand für die Überprüfung von geänderten elektrischen Anlagen bzw. Gasanlagen wird pauschal nach Anzahl der zu überprüfenden Zählerplätze berechnet. Die Leistung schließt die Plombierung von Anlagenteilen ein.

Diese Leistung erstreckt sich lediglich über den Umfang der im Netzanschlussvertrag vereinbarten Anschlussleistung. Anderenfalls ist ein Antrag auf Anschluss an das jeweilige Versorgungsnetz zu stellen, der mit einer BKZ-Berechnung verbunden ist.

6.2.1 Strom

Überprüfung für	netto in EUR	brutto in EUR
einen Zählerplatz	70,00	83,30
einen zweiten Zählerplatz *)	30,00	35,70
jeden weiteren Zählerplatz *)	15,00	17,85

*) im selben Anschlussobjekt

6.2.2 Erdgas

Überprüfung für	netto in EUR	brutto in EUR
einen Zählerplatz	75,00	89,25
jeden weiteren Zählerplatz *)	30,00	35,70

*) im selben Anschlussobjekt



6.3 Inbetriebnahme von Strom-Einspeiseanlagen

Hierzu gehören insbesondere EEG-, KWK-Einspeiseanlagen, Notstromaggregate und ähnliche netzparallele Anlagen.

Anschlussleistung	netto in EUR	brutto in EUR
bis 30 kW	118,00	140,42
mehr als 30 kW	239,00	284,41

6.4 Begutachtung von Kundenanlagen

Die Grundpauschale umfasst einen Vor-Ort-Termin einschließlich An- und Abfahrt von bis zu zwei Stunden.

Je Vorgang	netto in EUR	brutto in EUR
Grundpauschale	134,00	159,46
jede weitere Stunde	67,00	79,73

7 Fehlfahrten

Soweit aus Gründen, die der Anschlussnehmer oder dessen Beauftragter (z. B. Installationsunternehmen) zu vertreten haben, die vereinbarte Inbetriebsetzung bzw. Anlagenüberprüfung durch den Netzbetreiber nicht möglich und eine erneute Anfahrt notwendig ist, wird dieser Mehraufwand pauschal berechnet.

je Fehlfahrt	netto in EUR	brutto in EUR
bei Inbetriebsetzung	117,00	139,23
bei Anlagenüberprüfung	117,00	139,23



8 Netzverträglichkeitsberechnung

Die Kosten für die Berechnung der Netzverträglichkeit von Stromerzeugungsanlagen oder sonstigen Verbrauchern im Niederspannungsnetz werden abhängig von der geplanten Nennleistung der Stromerzeugungsanlage pauschal berechnet. Bei Stromerzeugungsanlagen bis einschließlich 30 kW Nennleistung erfolgt keine Berechnung. Bei Anlagen über 500 kW erfolgt die Netzverträglichkeitsberechnung nach tatsächlichem Aufwand.

je Anlage	netto in EUR	brutto in EUR
bis 30 kW	0,00	0,00
31 kW bis 500 kW	190,00	226,10

9 Verzug

Für jede erneute Zahlungsaufforderung (Mahnung) werden berechnet:

Verzug	netto in EUR	brutto in EUR
je Vorgang	5,00	5,00

SWM Infrastruktur GmbH

Emmy-Noether-Straße 2
80287 München

Internet: www.swm-infrastruktur.de

